

Reglement für die Wasserversorgung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Verwaltung des Werkes

1.1.1 Die Politische Gemeinde Thundorf betreibt ein gemeindeeigenes Verteilnetz für das Wasser.

1.1.2 Diese Aufgabe wird dem Wasserwerk der Politischen Gemeinde Thundorf (nachfolgend Werk genannt) und deren Kommission übertragen. In der Kommission muss der Gemeinderat mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

1.1.3 Die Gemeindeteile Lustdorf, Thundorf und Wetzikon müssen durch mindestens eine Person vertreten sein.

1.2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über alle Sachgeschäfte des Werkes, soweit diese nicht im Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung oder der Werkkommission liegen.

1.3 Aufgaben der Gemeindeversammlung

Diese entscheidet über alle, die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigenden Finanzvorlagen des Wasserwerkes.

1.4 Rechnung des Wasserwerkes

Es wird darüber eine besondere Rechnung geführt. Diese ist jährlich abzuschliessen und nach der Einsichtnahme des Gemeinderates und der Prüfung durch die Revisoren der Gemeinde-Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

1.5 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

1.5.1 Dieses Reglement und die darauf gestützten, erlassenen Vorschriften und jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und seinen Bezü gern.

1.5.2 Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife. Jedem Bezü ger werden dieses Reglement und die jeweils gültigen Tarife auf Wunsch ausgehändigt.

1.6 Technische Grundlagen

1.6.1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die einschlägigen Richtlinien des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) sowie die kant. und eidg. Gesetze allgemein verbindlich.

- 1.6.2 Das Werk setzt allfällige weitere Bedingungen mit der Erteilung der Anschlussbewilligung fest.

2. Anlagen des Werkes

2.1 Quellfassungen, Reservoirs

- 2.1.1 Für die Gewinnung von Quellwasser baut und unterhält das Werk Brunnenstuben, von denen das Wasser in Reservoirs geleitet wird.

- 2.1.2 Die Kosten für diese Anlagen zur Wassergewinnung gehen grundsätzlich zu Lasten des Werkes.

2.2 Unterhalt

Das Werk unterhält die bestehenden Anlagen für das Wasser.

2.3 Neue Verteilanlagen

- 2.3.1 Neue Anlagen werden in den Bauzonen erstellt. Die Kosten für derartige Erschliessungen werden nach einheitlichen Berechnungsgrundlagen von den Grundstückeigentümern erhoben.

- 2.3.2 Ausserhalb des Baugebietes ist das Werk nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Es fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften.

- 2.3.3 An die Erschliessung gewerblicher Betriebe und neuer bewilligter landwirtschaftlicher Siedlungen kann der Gemeinderat einen angemessenen Beitrag beschliessen.

2.4 Erweiterung der Verteilanlagen, Durchleitungsrechte, Entschädigungen

- 2.4.1 Wenn zur Erweiterung der Verteilanlagen privater Grund benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer verpflichtet, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Auf Verlangen des Werkes sind Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen und im Grundbuch einzutragen.

- 2.4.2 Entschädigungen für entstandene Schäden infolge der Erweiterung der Verteilanlagen werden nur dann vergütet, wenn die verlegte Leitung nicht der Wasserversorgung des beanspruchten Grundstückes dient.

- 2.4.3 Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Werk in der Regel keine Entschädigung aus.

3. Lieferbedingungen

3.1 Beschaffenheit der Lieferung, Umfang und Regelmässigkeit der Wasserversorgung

3.1.1 Das Werk verpflichtet sich zur Lieferung von einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

3.1.2 Das Werk verpflichtet sich zur zeitlich unbeschränkten Wasserlieferung, sofern es nicht durch höhere Gewalt daran gehindert wird.

3.1.3 Das Werk übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr. Es ist Sache des Bezügers, für empfindliche Verbrauchseinrichtungen die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungeeigneter Beschaffenheit oder falschen Druckes des Wassers vorzukehren.

3.2 Besondere Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, z.B. für die Wasserlieferung an Grossbezüger, sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den allgemeinen Tarifen abweichen.

3.3 Unterbrechungen und Einschränkungen

3.3.1 Das Werk kann die Wasserversorgung einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Wasserversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse;
- in Fällen von Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.

3.3.2 Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen soweit möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

3.4 Vorkehrungen bei Unterbrüchen

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch einen Unterbruch in der Wasserlieferung entstehen können. Bei Unterbruch in der Wasserzufuhr sind die Anlagen als unter Druck stehend zu betrachten.

3.5 Schadenersatz

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezüglern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserversorgung erwachsen, ausdrücklich aus. Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

3.6 Verweigerung von Wasserabgabe

3.6.1 Das Wasserwerk verweigert die Wasserabgabe, wenn Installationen oder Wasserverbrauchsapparate

– den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW), den Leitsätzen für Abwasserinstallateurenverband (SSIV) oder den Werkvorschriften widersprechen.

– im normalen Betrieb die Einrichtungen der benachbarten Abonnenten oder die Anlagen des Werkes störend beeinflussen.

3.6.2 Ausserdem kann das Werk die Wasserlieferung verweigern für Installationen, welche unter Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausgeführt worden sind.

3.7 Wasserabgabe ausserhalb des Gemeindegebietes

3.7.1 Das Werk der Politischen Gemeinde Thundorf kann Wasser an Verbraucher ausserhalb des Gemeindegebietes abgeben. Die Abgabebedingungen sind in einem Vertrag zwischen der Politischen Gemeinde Thundorf und der zu beliefernden Gemeinde festzulegen.

3.7.2 Die eigene Versorgung muss in jedem Fall gewährleistet bleiben.

3.8 Spitzenbezüger

Betriebe mit besonders hohen Verbrauchsspitzen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Das Werk ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

3.9 Automatische Feuerlöscheinrichtungen

Die Mehrkosten des Werkes für die Bereitstellung von zusätzlicher Leistung, die den Feuerwehr-Normallöschwasserbedarf übersteigt, sind durch den Verursacher zu tragen. Baukostenübernahme bzw. Baukostenbeiträge und Anschlussgebühren bestimmt das Werk.

3.10 Abgabe an Drittpersonen

Ohne Bewilligung des Werkes darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder von einem Grundstück auf ein anderes geleitet werden. Ausgenommen ist die Lieferung an Mieter oder Untermieter.

4. An- und Abmeldung

4.1 Anmeldung von Anschlüssen

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten.

4.2 Bezüger

4.2.1 Als Bezüger wird in der Regel nur der Eigentümer einer Liegenschaft angenommen, nicht aber der Mieter oder Pächter.

4.2.2 Wird ausnahmsweise ein Pächter als Bezüger anerkannt, so haftet trotzdem der Eigentümer.

4.3 Eigentums- und Wohnungswechsel

4.3.1 Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Bezüger unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels frühzeitig zu melden.

4.3.2 Die Grundgebühr ist auch für leerstehende Mieträume und unbenützte Anlagen zu entrichten.

4.3.3 Für jeden Wasserverbrauch ist der Hauseigentümer gegenüber dem Werk haftbar.

4.4 Auflösung des Bezugsverhältnisses

4.4.1 Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Werktagen gekündigt werden.

4.4.2 Der Bezüger haftet für die Bezahlung seines Wasserverbrauches bis zum Ablesetag sowie den Grundgebühren bis zum Ende der Ableseperiode.

4.4.3 Die Kündigung entbindet nicht von der Bezahlung des für den Brandschutz bestimmten Tarifanteiles.

4.4.4 Nach dieser Frist werden die Zähler demontiert und die Anschlussleitung durch das Werk an der Verteilleitung abgetrennt. Die Kosten werden dem Bezüger bzw. dem Liegenschafteneigentümer verrechnet.

4.5 Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen

Die vorübergehende Nichtbenützung - saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Wasserverbrauchsanlagen - wird nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der tarifmässigen Grundgebühren anerkannt.

5. Werkanlagen

5.1 Begriff

Die Werkanlagen umfassen:

- die zentralen Anlagen, wie Werkleitungen, Reservoirs, Pumpwerke, Wasseraufbereitungsanlagen sowie Ueberwachungs- und Fernsteuerungseinrichtungen;
- die Erschliessungsanlagen, wie Werkleitungen, Hydranten und Schieber
- die Anschlussleitungen von den Werkleitungen bis zum Wasserzähler
- die Wasserzähler und Absperrorgane.

5.2 Ausführung der Anschlussleitung

5.2.1 Das Werk bestimmt die Art der Ausführung und den Querschnitt der Leitung.

5.2.2 Die Kosten für die erstmalige Erstellung der Anschlussleitung gehen zu Lasten des Bauherrn.

5.2.3 Darin inbegriffen sind die Anschlussarbeiten an die Werkleitung und an die Anschlussleitung sowie sämtliche Grabarbeiten. Die Anschlussleitungen gehen nach deren Erstellung in das Eigentum des Werkes über. Dieses übernimmt die Wartung und den Unterhalt.

5.2.4 Hat der Bezüger eine Anschlussleitung überpflanzt oder durch Hartbeläge oder Bauten überdeckt, fallen die dadurch bedingten Mehrkosten des Unterhaltes zu seinen Lasten.

5.2.5 Die Messeinrichtung sowie der Haupthahn werden vom Werk zur Verfügung gestellt.

5.2.6 Wasseruhr und Haupthahn sind stets zugänglich zu halten.

5.3 Ersatz oder Verstärkung bestehender Werkanlagen

Werden im Zuge von Unterhaltsarbeiten an den Werkleitungen gleichzeitig Anschlussleitungen freigelegt, die sich nicht mehr in einwandfreiem Zustand befinden, ist das Werk berechtigt, die Erneuerung dieser Leitungen im gleichen Arbeitsgang vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

5.4 Zahl der Anschlüsse

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.

5.5 Gemeinsame Anschlussleitung

Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer, in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus, Nachbargrundstücke anzuschliessen.

5.6 Kostenbeiträge

Das Werk erhebt für den Anschluss Kostenbeiträge gemäss besonderem Reglement über Gebühren und Beiträge, welches von der Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.

5.7 Baubeginn

5.7.1 Mit dem Bau der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn ein verbindlicher Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt.

5.7.2 Die Anschlussleitung ist durch Beauftragte des Werkes zu Lasten des Bestellers einmessen zu lassen.

5.8 Durchleitungsrecht

5.8.1 Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk das Durchleitungsrecht für ihre versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

5.8.2 Durchleitungsrechte werden nicht vergütet.

5.9 Aenderung von Anschlussleitungen

Verursacht der Bezüger, bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

5.10 Ueberbauen von Leitungen

Dient die Anschlussleitung der Versorgung anderer Liegenschaften, trägt das Werk die Kosten für Schutz und Umlegung.

5.11 Aufhebung von Anschlüssen

Bei Aufgabe des Wasserbezugsverhältnisses hat das Werk freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung.

5.12 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für den Bau und Unterhalt von temporären Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg völlig zu Lasten des Bestellers. Diese sind bewilligungs- und gebührenpflichtig.

5.13 Hydranten

5.13.1 Hydranten werden von der Politischen Gemeinde erstellt und unterhalten. Ohne spezielle Bewilligung des Werkes darf den Hydranten kein Wasser für private Zwecke entnommen werden.

5.13.2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Das Werk berücksichtigt nach Möglichkeit Standortwünsche der Grundeigentümer.

5.13.3 Die Wasserbezugsstellen müssen der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein.

5.14 Erdarbeiten

5.14.1 Bei Erdarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim entsprechenden Werk über die Lage von technischen Leitungen zu erkundigen.

5.14.2 Sind durch Bauarbeiten Werkleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Wasserleitung kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

5.15 Schadenmeldung

Jeder Bezüger ist verpflichtet, am Leitungsnetz wahrgenommene Schäden unverzüglich dem Werk zu melden.

5.16 Beschädigungen

Für Beschädigungen an Werk- und Anschlussleitungen haftet der Verursacher.

5.17 Hinweistafeln und Kennzeichen

Jeder Bezüger hat dem Werk unentgeltlich zu gestatten, an geeigneten Stellen auf seiner Liegenschaft Hinweistafeln für Schieber und Hydranten oder ähnliche Kennzeichen anzubringen. Das Werk hat kostenlos für ein einwandfreies Entfernen von unnötig gewordenen Hinweistafeln zu sorgen.

6. Hausinstallationen

6.1 Begriff, Eigentum, Kostentragung

Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler, oder wo ein solcher fehlt, nach dem Hauptabsperrorgan, werden als Hausinstallationen bezeichnet. Sie sind Eigentum des Liegenschaft- und Grundstückeigentümers. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Abbruch der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Liegenschaft- und Grundstückeigentümers.

6.2 Installationsvorschriften

Die Installationen müssen den Leitsätzen des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) und den Werkvorschriften entsprechen. Einrichtungen für den Brandschutz sind nach den eidgenössischen Richtlinien des SVGW auszuführen.

7. Messeinrichtungen

7.1 Zähler

7.1.1 Die für die Messung des Wasserverbrauches notwendigen Zähler werden vom Werk geliefert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 7.8 dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten.

7.1.2 Der Hauseigentümer bzw. der Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten Plätze kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentümer bzw. Bezüger auf dessen Kosten anzubringen.

7.2 Grundgebühr

Das Werk verlangt für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Ueberwachung der Zähler sowie zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten eine jährliche Grundgebühr, gemäss separater Tarifordnung.

7.3 Beschädigung

Werden Zähler durch Verschulden des Bezügers (z.B. Frost, mech. Einwirkung) oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

7.4 Plombierung

Wer unberechtigt Plomben an Zählern beschädigt oder entfernt, trägt die Kosten für die notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.5 Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich die Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die sich im Unrecht befindet.

7.6 Unregelmässigkeiten und Toleranzen

Wasserzähler, deren Fehlgang die Toleranz von +/- 5 % nicht überschreiten, gelten als richtiggehend und berechtigen nicht zur Korrektur der Wasserrechnung.

7.7 Anzeigepflicht

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate sind dem Werk unverzüglich zu melden.

7.8 Unterzähler

Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Der Unterhalt dieser Zähler geht zu Lasten des Bestellers.

8. Verrechnung des Wasserverbrauches / Tarife

8.1 Feststellung des Wasserverbrauches

Für die Feststellung des Wasserverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt in möglichst regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen.

8.2 Fehlanzeige, Verrechnung

8.2.1 Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wasserwerkzählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Wasserbezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

8.2.2 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate zu berichtigen.

8.2.3 Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.

8.2.4 Kann der Umfang der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauches und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse festgelegt.

8.3 Rechnungsdifferenzen

8.3.1 Wegen Beanstandung von Teilrechnungsbeträgen darf deren Zahlung nicht verweigert werden. Begründete und ausgewiesene Anträge zur Aenderung von Teilrechnungsbeiträgen werden angemessen berücksichtigt.

8.3.2 Abzüge an der Wasserrechnung sowie Verrechnung von Forderungen gegenüber dem Werk sind unzulässig.

8.4 Wasserverluste

Treten nach dem Wasserzähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate und andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauches.

8.5 Tarife

- 8.5.1 Tarifbeschlüsse werden jährlich an der Gemeindeversammlung festgelegt.
- 8.5.2 Betreffend Wasserpreise und Grundgebühren gelten die Angaben in der Tarifordnung.

8.6 Rechnungsstellung

- 8.6.1 Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Dieses ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für Wasserbezüge zu verlangen.
- 8.6.2 Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung netto zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen gemäss Tarif- und Gebührenreglement verlangt.

9. Einstellung der Wasserlieferung

9.1 Gründe

- 9.1.1 Das Werk ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes oder anderer allfällig erlassener Vorschriften nach vorheriger schriftlicher Androhung, das Bezugsverhältnis aufzulösen bzw. die Abgabe von Wasser zu verweigern.
- 9.1.2 Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und berechtigt zu keinem Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

9.2 Unrechtmässiger Wasserbezug

Bei unrechtmässigem oder tarifwidrigem Wasserbezug ist gemäss den Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

10. Rechtsschutz

10.1 Rechtsmittel

Können Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglementes und der darauf gestützt erlassenen Tarife nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden, kann gegen die Entscheide des Werkes innert 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Gültigkeit

11.1.1 Dieses Reglement für die Wasserversorgung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

11.1.2 Dieses Reglement ersetzt die Reglemente der Wasserkorporationen von Lustdorf, Thundorf und Wetzikon.

11.2 Reglementsänderung

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Thundorf ist berechtigt, das vorstehende Reglement abzuändern oder zu ergänzen. Solche Aenderungen sind den Bezü gern bekanntzugeben.

Genehmigungsvermerk:

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 21. November 1994

Der Tagespräsident:

Der Tagesaktuar:

E. Germann

M. Egger

Das Reglement für die Wasserversorgung stellt rein organisatorische bzw. technische Regelungen der von der Gemeinde Thundorf betriebenen Technischen Werke auf. Das Reglement weist keine gebührenrechtlichen Bestimmungen auf, so dass es nicht genehmigungspflichtig durch den Regierungsrat ist (Entscheid Nr. 1341 des Regierungsrates vom 19. Dezember 1995).

Grundlagen

für das Reglement für die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Thundorf:

- BGB (Bundesgesetz) vom 08.12.1905 mit zugehöriger Lebensmittelverordnung vom 26.05.1936
- Gewässerschutzgesetz vom 08.10.1971 mit zugehöriger Gewässerschutzverordnung vom 06.11.1974
- Raumplanungsgesetz vom 22.06.1979
- WEG (Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz) vom 04.10.1974
- Kantonale Gesetzgebung 1979
- Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thundorf
- Baureglement sowie Tarif-Ordnung der Politischen Gemeinde Thundorf